



Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Bundesrates  
Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.585.352

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat Christoph Steiner hat am 10. Juli 2024 unter der Nr. **4213/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufenthaltstitel von Imamen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen die Zahl der im Ausland ausgebildeten und in Österreich tätigen Imame (Religionsdiener) bekannt?*
  - a. *Wenn ja, wurden Ihnen eine Zahl von der IGGÖ bekanntgegeben?*
    - i. *Wenn ja, wie lautet die bekanntgegebene Zahl?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wurde Ihnen eine Zahl von der schiitischen Bekenntnisgemeinschaft bekanntgegeben?*
    - i. *Wenn ja, wie lautet die bekanntgegebene Zahl?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn ja, wurde Ihnen eine Zahl von (anderen) islamischen Vereinen bekanntgegeben?*
    - i. *Wenn ja, wie lautet die bekanntgegebene Zahl?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme und auf den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts verweise.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *Zeigen sich alle islamischen Bekenntnisgemeinschaften außerhalb des IGGÖ kooperativ gegenüber den österreichischen Behörden?*
- *Sind diese Vereine transparent und kooperativ?*

Ich darf anmerken, dass die Fragestellungen nicht ausreichend determiniert sind und somit einer Interpretation bedürften. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten zum Bundesrat steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

**Zur Frage 3:**

- *Was kann man sich unter jenen Vereinen vorstellen, die in der Anfragebeantwortung (4176/J-BR/2024) des BMFFIM als „islamische Vereine“, die Moscheen betreiben, bezeichnet sind?*

Eine Auslegung des Willens der Bundesministerin steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, die Frage einer Beantwortung zuzuführen.

**Zu den Fragen 5 und 7:**

- *Gab es in den letzten 10 Jahren strafrechtlich relevante Auffälligkeiten bei diesen „islamischen Vereinen“?*
- *Gab es in Österreich in den letzten 10 Jahren Anzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gegen einen oder mehrere Imame?*
  - a. Wenn ja, in jeweils welchem Fall?*

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält keine personenbezogenen Daten, da sie anonymisierte Informationen über Straftaten sammelt und auswertet.

Durch die Anonymisierung wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zur Frage 6:**

- *Welche Aufenthaltstitel genießen die im Ausland ausgebildeten Imame (Religionsdiener) in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung)*

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Eine allgemeine Beauskunftung in Form dieser Fragestellung ist nicht möglich. Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 2020, 571) unterliegen. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt somit nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

